Entgeltordnung für Stadtführungen und touristische Leistungen der Stadt Jever

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 06. Oktober 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§1
Allgemeines

(1) Die Tourist-Information der Stadt Jever bietet

a) Stadtführungen für Einzelteilnehmer (Öffentliche Stadtführungen) und

b) Stadtführungen für Gruppen (Gruppenführungen) an.

(2) Für diese Leistungen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Gästeführungen der Stadt Jever.

(3) Es werden allgemeine Stadtführungen sowie thematische und kostümierte Stadtführungen angeboten. Hierfür stehen der Stadt Jever, zum Teil von der ländlichen Erwachsenenbildung in Niedersachsen e.V. (LEB) ausgebildete, Gästeführer und Gästeführerinnen zur Verfügung. Die Gästeführer und Gästeführerinnen sind entweder bei der Stadt Jever angestellt oder verfügen über einen Gewerbeschein, über den die Leistungen abgerechnet werden.

§ 2
Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

(1) Die Stadt Jever erhebt für die Teilnahme an Stadtführungen und die Inanspruchnahme von touristischen Leistungen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer an einer Stadtführung teilnimmt bzw. eine touristische Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
(3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit dem Erwerb eines Tickets (Teilnehmernachweis bzw. Teilnehmeraufkleber) für eine Stadtführung bzw. mit der Buchung einer Gruppenführung oder touristischen Leistung.
(4) Die Entgelte werden mit dem Erwerb des Tickets, der Buchung der Stadtführung bzw. touristischen Leistung, spätestens aber mit dem Ende der Stadtführung bzw. touristischen Leistung, fällig.

(5) Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Teilnahme bzw. touristischen Leistung kann die Stadt Jever zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Teilnahme entstehenden Entgeltanspruches verlangen.

§ 3
Entgelthöhe

(1) Für die Teilnahme bzw. für die Inanspruchnahme einer der in § 1 genannten Stadtführungen bzw. touristischen Leistungen sind Entgelte zu entrichten.
(2) Der Erwerb eines Einzeltickets berechtigt zur einmaligen Teilnahme an einer öffentlichen Stadtführung.
(3) Die Buchung einer Gruppenführung berechtigt die Gruppenmitglieder zur Teilnahme an der gebuchten Gruppenführung.

(4) Für die Teilnahme (Buchung) einer Gruppenführung sind folgende Entgelte zu entrichten:

	Art der Stadtführung	**Entgelthöhe (brutto)**
1.	Kleine Stadtführung (60 Min.)	bis 15 Personen: pauschal 90 €
		ab 16 Personen: pro Person 6 €
2.	Große Stadtführung (90 Min.)	bis 15 Personen: pauschal 105 €
		ab 16 Personen: pro Person 7 €
3.	Fremdsprachige Stadtführung (60 Min.), englisch, niederländisch	bis 15 Personen: pauschal 105 €
		ab 16 Personen: pro Person 7 €
4.	Stadtführung mit jeverscher Teestunde (120 Min.)	ab 10 Personen: pro Person 27 € (inklusive Teezeremonie; Abrechnung über Fremdanbieter)
5.	Nachtwächterrundgang (ca. 90 Min.)	bis 15 Personen: pauschal 120 € (ohne Krug)
		ab 16 Personen: pro Pers. 8 € (ohne Krug)
		bis 15 Personen: pauschal 150 € (mit Krug)
		ab 16 Personen: pro Pers. 10 € (mit Krug)
6.	Kostümführung (ein/e Gästeführer*in, 60 Min.), z.B. mit "Maria" oder mit "Ebba"	bis 15 Personen: pauschal 120 €
		ab 16 Personen: pro Pers. 8 €

7.	Kostümführung (zwei Gästeführer*innen, 60 Min.), z.B. "Willkommen zur Kaiserkrönung"	bis 15 Personen: pauschal 150 €
		ab 16 Personen: pro Person 10 €
8.	"Kleine Altstadtführung“, (barrierearm, 30 Min.)	bis 15 Personen: pauschal 52,50 €
		ab 16 Personen: pro Person 3,50 €
9.	Geführte Fahrradtour durch Jever (ca. 3 Std.)	bis 6 Personen: pauschal 90 €, jede weitere Person: zzgl. 15 €
		Einzelperson: 15 €
10.	Brunnenführung (60 Min.)	bis 15 Personen: pauschal 90 €
		ab 16 Personen: pro Person 6 €
11.	Alle angebotenen Gästeführungen für Schulklassen, Gruppen der Jugendherberge, sowie Kindergärten und Kindertagesstätten	Gruppen bis 15 Personen: pauschal 52,50 €. Gruppen ab 16 Personen: 3,50 € pro Person.

(5) Folgende Entgelte (Bruttopreise) gelten für Einzelbuchungen der angebotenen Terminführungen:

1.	Öffentliche Stadtführung (60 Min.)	Regulär: 6 € pro Person
		*Ermäßigt (Schüler, Studenten, Auszubildende, Behinderte (ab 50%) jew. mit Nachweis): 3,50 € pro Person
		Familienkarte (2 Erwachsene und max. 3 Kinder bis 16 Jahre): 15 €
2.	Öffentliche Kostümführung (ein/e Gästeführer/in, 60 Min.), z.B. mit "Maria" oder mit "Ebba"	Regulär: 8 € pro Person
		*Ermäßigt (Schüler, Studenten, Auszubildende, Behinderte (ab 50%) jew. mit Nachweis): 4,50 € pro Person
3.	Öffentliche Kostümführung (zwei Gästeführer*innen, 60 Min.), z.B. „Willkommen zur Kaiserkrönung“	Regulär: 10 € pro Person
		*Ermäßigt: 5,50 € pro Person

4.	Öffentlicher Nachtwächterrundgang (ca. 90 Min.)	Regulär: 10 € pro Person (mit Krug)
		*Ermäßigt: 5,50 € (für Schüler, Studenten, Auszubildende, Behinderte (ab 50%) jew. mit Nachweis. Kinder bis 6 Jahre frei)
	*Eine Ermäßigung auf Einzeltickets kann in Anspruch genommen werden von: Schülern, Studenten, Auszubildende und schwerbehinderte Menschen (ab 50%). Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	

(6) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Stadt Jever / Tourist-Information ein ermäßigtes Entgelt oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint. Das Gleiche gilt im Fall der Teilnahme im besonderen öffentlichen Interesse und zur Bewerbung der Stadt Jever.

§ 4
Sonstiges

(1) Die Stadt Jever / Tourist-Information ist berechtigt, für Serviceleistungen entsprechende Entgelte einzunehmen. Dazu gehört der Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen, Theater, Souvenirs, Postkarten, Briefmarken, (Rad- / Orts-) Karten oder anderen Materialien, welche zur Vermarktung der Stadt Jever und/oder der Steigerung des Bekanntheitsgrades beitragen.
(2) Die unter § 1 und § 3 genannten Leistungen und Verkaufsartikel unterliegen der Umsatzsteuer.

§ 5
Geltungsbereich

(1) Die Entgelte gelten für die von der Stadt Jever / Tourist-Information durchgeführten Gästeführungen sowie der touristischen Leistungen und Angebote.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Jever, den 07. Oktober 2022

Jan Edo Albers
Bürgermeister